



STAATSGERICHTSHOF
FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

- Beschwerdeführer -

verfahrensbevollmächtigt:

Rechtsanwalt

gegen

1. das Urteil des Amtsgerichts Bad Urach vom 27. November 2013
- 3 OWi 33 Js 10451/13 -
2. den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 05. Juni 2014
- 4 Ss 111/14 -

hat der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 StGHG durch den Präsidenten Stilz, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 4. Dezember 2014 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen seine Verurteilung wegen unerlaubter Nutzung eines Mobiltelefons beim Führen eines Kraftfahrzeugs.

1. Mit Urteil des Amtsgerichts Bad Urach vom 27. November 2013 wurde der Beschwerdeführer wegen unerlaubter Nutzung eines Mobiltelefons zu der Geldbuße von 40 Euro verurteilt.

Der Beschwerdeführer hatte sich gegen diesen Vorwurf mit der Behauptung zur Wehr gesetzt, das Telefon während der Autofahrt nicht genutzt, sondern lediglich mit der rechten Hand aus dem Ablagefach in der linken Türinnenverkleidung genommen und auf dem Beifahrersitz abgelegt zu haben. Er war der Auffassung, der als Zeuge vernommene Polizeibeamte Erbs habe diese Bewegung irrtümlich als Nutzung des Mobiltelefons gewertet. Im Rahmen der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht stellte er über seinen Verteidiger daher folgenden Beweisantrag:

„Außerdem beantrage ich die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, dass der Zeuge Erbs aus der Entfernung von 5 Metern nicht den Unterschied erkannt haben kann, ob der Betroffene sein Mobiltelefon verbotswidrig bediente oder nur erlaubterweise auf den Beifahrersitz legte.“

Das Gericht lehnte diesen Beweisantrag mit folgender Begründung ab:

„Es obliegt gerichtlicher Würdigung, ob das Gericht der Aussage des Zeugen Erbs glaubt oder nicht (Meyer-Goßner, § 244 Rn. 74). Ein Ausnahmefall, der eine Begutachtung rechtfertigen würde, insbesondere eingeschränkte Wahrnehmungsmöglichkeiten, sind nicht ersichtlich.

Auch nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 OWiG nicht erforderlich.“

Im Urteil führte es zur weiteren Begründung der Ablehnung des Beweisantrags aus:

„Das Gericht bedarf zur Würdigung der Aussage des Zeugen keiner Sachverständigenhilfe. Es obliegt grundsätzlich dem Gericht, Zeugenaussagen zu würdigen (vgl. Meyer-Goßner, StPO, Kommentar, § 244, Randnr. 74). Nur in Fällen, in denen dies ersichtlich schwierig ist, etwa wenn der Zeuge krankheitsbedingt in seiner Wahrnehmungs- oder Wiedergabefähigkeit eingeschränkt ist, kann es ratsam sein, einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Bei dem Zeugen konnte das Gericht jedoch keinerlei Ausfaller-

scheinungen in dieser Hinsicht feststellen. Vor diesem Hintergrund ist ein Sachverständigengutachten nicht erforderlich, das Gericht hat den Beweisantrag entsprechend § 244 Abs. 4 StPO abgelehnt.“

2. Den gegen dieses Urteil eingelegten Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung der Rechtsbeschwerde verwarf das Oberlandesgericht Stuttgart mit Beschluss vom 5. Juni 2014 als unzulässig, weil es nicht geboten sei, das Urteil wegen Versagung rechtlichen Gehörs aufzuheben und die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen.

3. Die gegen diesen Beschluss gerichtete Anhörungsfrage des Beschwerdeführers wies das Oberlandesgericht Stuttgart mit Beschluss vom 4. Juli 2014 zurück und führte zur Begründung im Wesentlichen aus, dass bei seiner Entscheidung vom 5. Juni 2014 weder Tatsachen noch Beweisergebnisse verwertet worden seien, zu denen der Betroffene nicht gehört worden wäre, noch zu berücksichtigendes Vorbringen übergegangen worden sei.

II.

Der Beschwerdeführer hat am 9. Juli 2014 Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Bad Urach vom 27. November 2013 und gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 5. Juni 2014 eingelegt, die am 10. Juli 2014 beim Staatsgerichtshof eingegangen ist.

Der Beschwerdeführer rügt, das Amtsgericht Bad Urach habe seinen Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens mit sachwidrigen und willkürlichen Erwägungen abgelehnt und damit gegen das Willkürverbot aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG und gegen das Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG verstoßen.

Da das Oberlandesgericht Stuttgart ohne nachvollziehbare Begründung von der Zulassung der Rechtsbeschwerde abgesehen habe, obwohl ihre Zulassung nahegelegen habe, verstoße der Beschluss vom 5. Juni 2014 gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG und gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

III.

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist offensichtlich unbegründet.

Eine Verfassungsbeschwerde ist „offensichtlich unbegründet“ im Sinne von § 58 Abs. 2, 3 und 5 StGHG, wenn der Staatsgerichtshof zum Zeitpunkt der Entscheidung der Auffassung ist, dass kein Gesichtspunkt erkennbar ist, der dem gestellten Antrag zum Erfolg verhelfen könnte. Die Beurteilung, ein Antrag sei offensichtlich unbegründet, setzt dabei nicht voraus, dass seine Unbegründetheit auf der Hand liegt; sie kann auch das Ergebnis einer vorgängigen gründlichen Prüfung unter allen rechtlichen Gesichtspunkten sein (vgl. BVerfGE 82, 316 - Juris Rn. 8; BVerfGE 95, 1 - Juris Rn. 41).

Nach diesem Maßstab ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich unbegründet, denn sie hat unter keinem Gesichtspunkt Erfolg.

1. Das Urteil des Amtsgerichts Bad Urach verstößt nicht gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör und auch nicht gegen das allgemeine Willkürverbot.

a) Die Auslegung und Anwendung des einfachen Gesetzesrechts sind grundsätzlich Aufgabe der Fachgerichte. Sie unterliegen der verfassungsgerichtlichen Kontrolle nur daraufhin, ob sie die Grenze zur Willkür überschreiten oder die Bedeutung eines Grundrechts grundsätzlich verkennen (vgl. StGH, Beschluss vom 6.8.2014 - 1 VB 37/14 -, Juris Rn. 5; BVerfGE 18, 85 - Juris Rn. 22; stRspr.).

aa) Das aus dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) abgeleitete allgemeine Willkürverbot ist verletzt, wenn ein Beweisantrag ohne nachvollziehbare, auf das Gesetz zurückzuführende Begründung abgelehnt worden ist und die Zurückweisung des Beweisantrags unter Berücksichtigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht (BVerfGE 42, 64 - Juris Rn. 28).

bb) Der Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet die Gerichte, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Dabei soll das Gebot des rechtlichen Gehörs als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die erlassene Entscheidung frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben. In diesem Sinne gebietet das Gehörsrecht in Verbindung mit den Grundsätzen des ein-

schlägigen Prozessrechts die Berücksichtigung erheblicher Beweisanträge (vgl. BVerfGE 60, 247 - Juris Rn. 5). Die Nichtberücksichtigung eines Beweisangebots verstößt daher dann gegen Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG, wenn sie im Prozessrecht keine Stütze mehr findet (BVerfGE 69, 141 - Juris Rn. 10).

b) Das Amtsgericht Bad Urach hat den Beweisantrag des Beschwerdeführers auf Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Kenntnis genommen und mit einer jedenfalls vertretbaren, nachvollziehbaren und auf sachlichen Erwägungen beruhenden Begründung abgelehnt. Daher hat es weder den Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt noch gegen das allgemeine Willkürverbot verstoßen.

2. Das Oberlandesgericht Stuttgart hat mit seiner Entscheidung, den Antrag des Beschwerdeführers auf Zulassung der Rechtsbeschwerde zu verwerfen, auch nicht gegen das Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 67 Abs. 1 LV (dazu StGH, Beschluss vom 17.7.2014 - 1 VB 131, 132 und 133/13 -, Juris Rn. 29 ff.) oder das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen. Denn das mit der Rechtsbeschwerde angegriffene Urteil des Amtsgerichts Bad Urach verstößt nicht gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG. Auch die Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart, eine Nachprüfung der Entscheidung sei zur Fortbildung des Rechts nicht erforderlich, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 58 Abs. 2 Satz 4 StGHG abgesehen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.
Stilz

gez.
Dr. Mattes

gez.
Gneiting